

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/11/8 30b961/32

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.11.1932

Norm

KO §12

Rechtssatz

Gegen den Beschluß, womit festgestellt wurde, daß die gemäß 12 KO durch die Konkurseröffnung erloschenen Absonderungsrechte infolge Konkursaufhebung wieder in Kraft getreten sind, können andere Gläubiger nicht Rekurs erheben. Es bleibt ihnen vorbehalten, die Pfandrechte im Verteilungsverfahren zu bestreiten.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 961/32

Entscheidungstext OGH 08.11.1932 3 Ob 961/32

Veröff: SZ 14/219

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0064309

Dokumentnummer

JJR_19321108_OGH0002_0030OB00961_3200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$